

Auszug aus der Gesellen- und Umschulungsprüfungsordnung/Abschluss- und Umschulungsprüfungsordnung der Handwerkskammer Dresden und Hinweise zu den Prüfungsgebühren und zur Lehrverlängerung

Gesellen- und Umschulungsprüfungsordnung/Abschluss- und Umschulungsprüfungsordnung § 29 Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Gesellen-/Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden. Es gelten die in der Wiederholung erzielten Ergebnisse.

(2) Hat der Prüfling bei nicht bestandener Prüfung in einer selbstständigen Prüfungsleistung mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist dieser auf Antrag des Prüflings nicht zu wiederholen, sofern der Prüfling sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tage der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Die Bewertung einer selbstständigen Prüfungsleistung ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.

(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

Prüfungsgebühren

Für die Wiederholung gelten die Gebühren der Gesellen-/Abschlussprüfung.

Die Gebühr wird mit der Anmeldung zur Gesellenprüfung/Abschlussprüfung fällig, aber zu einem späteren Zeitpunkt von der Handwerkskammer erhoben. Die Gebühr setzt sich aus der Grundgebühr, zurzeit in Höhe von 130 € für Handwerksbetriebe, 215 € für nicht in die Handwerksrolle eingetragene Betriebe **und** den anfallenden Mehrkosten (Sachkosten) für Material, Raum- und Maschinennutzung und Prüfungsaufgaben zusammen. Für die Prüfung der Lehrlinge/Umschüler ist der Auszubildende Gebührenschuldner, andere Prüflinge sind selbst Gebührenschuldner.

Lehrverlängerung

Nach einer nicht bestandenen Gesellen-/Abschlussprüfung kann das Ausbildungsverhältnis nach § 21 (3) Berufsbildungsgesetz auf Verlangen des Auszubildenden bis zur nächstmöglichen Prüfung, längstens jedoch um ein Jahr verlängert werden. Die Verlängerung ist durch den Ausbildungsbetrieb der Handwerkskammer bekannt zu geben. Es wird empfohlen, die Verlängerung auf den 31. August (Sommerprüfung) oder den 28. Februar (Winterprüfung) zu datieren.